

Informationen zum Coronavirus (Stand: 11.03.2020)

Sehr geehrte Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler,

sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von der chinesischen Stadt Wuhan breitet sich das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) weiter aus. Um eine Weiterverbreitung in Deutschland und speziell in Baden-Württemberg zu verhindern, ist es wichtig, Fälle frühzeitig zu erkennen, sie zu isolieren und Hygienemaßnahmen konsequent einzuhalten.

Bezüglich der Einschätzung der aktuellen Lage stützen sich das Ministerium für Soziales und Integration sowie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf die Bewertung des Robert-Koch-Institutes. Danach wird das Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der Sachlage derzeit als mäßig eingeschätzt.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die Zahl der bestätigten Infektionen in den nächsten Tagen weiter ansteigen wird. In Baden-Württemberg wurden bislang nur sehr wenige Fälle mit dem Coronavirus nachgewiesen. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bei dem Virus bis zu 14 Tage beträgt.

Insgesamt identifiziert das Robert-Koch-Institut damit als Risikogebiete folgende Regionen:

- ganz **Italien**
- in **China**: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)
- ganz **Iran**
- in **Südkorea**: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

In einer aktuellen Mitteilung empfiehlt das Ministerium für Soziales und Integration darüber hinaus, französische Dé Haut-Rhin im **südlichen Elsass** das an Südbaden grenzt, für Baden-Württemberg zusätzlich wie ein Risikogebiet zu behandeln.

Aufgrund der dynamischen Lageentwicklung übermitteln wir Ihnen die nachstehend erweiterten Hinweise aus dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit der Bitte um konsequente Beachtung:

- Alle Personen an Schulen und Kindergärten, **die aktuell oder in den vergangenen 14 Tagen aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, vermeiden – unabhängig von Symptomen - unnötige Kontakte und bleiben vorsorglich 14 Tage zu Hause.** Die 14 Tage sind aufgrund der Inkubationszeit jeweils ab dem Zeitpunkt der Rückkehr zu zählen.
- **Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt gehabt haben mit einer anderen Person, die in diesem Zeitraum aus einem Risikogebiet**

zurückgekehrt ist, können weiter **UNEINGESCHRÄNKT** am Schul- bzw. Kita-Betrieb teilnehmen. Sofern bei der Kontaktperson eine **COVID-19-Erkrankung** festgestellt wird, veranlasst das örtliche Gesundheitsamt umgehend weitere Schritte.

- Derzeit besteht nach Einschätzung der Gesundheitsbehörden **kein Anlass, den Schulbetrieb einzuschränken**. Erhält die Schule Kenntnis von Verdachtsfällen, nimmt die jeweilige Schulleitung unverzüglich mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt Kontakt auf.
- Bei Personen, die **nicht** in einem **Risikogebiet** waren und keinen Kontakt zu einem am neuartigen Coronavirus Erkrankten hatten, sind keine speziellen Vorsichtsmaßnahmen nötig. Diese Personen können daher uneingeschränkt am Schulbetrieb teilnehmen.
- Personen, die in einem **Risikogebiet** waren und innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr von dort **Symptome** wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen, Durchfall, u.a. bekommen, vermeiden alle nicht notwendigen Kontakte und bleiben zu Hause. Diese Personen setzen sich umgehend **telefonisch** mit ihrem Hausarzt in Verbindung oder nehmen Kontakt mit dem kassenärztlichen Notdienst unter der Telefonnummer 116117 auf. Wir erbitten außerdem eine möglichst rasche **Meldung** an die Schulleitung unserer Schule (fernmündlich via 07431/53028 oder via Info@GymnasiumEbingen.de).
- Personen, die während ihres Aufenthalts in einem **Risikogebiet** oder innerhalb der vergangenen 14 Tage **Kontakt** zu einem bestätigt an **COVID-19 Erkrankten** hatten, kontaktieren umgehend das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen.

Die Einschätzung der Risikogebiete erfolgt durch das Robert-Koch-Institut und ist aktuell über die Homepage des Robert-Koch-Instituts über den Link

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html?nn=13490888 abrufbar. Es gilt jeweils die aktuelle Liste der Risikogebiete, die beim Robert-Koch-Institut abgerufen werden kann (wird deswegen in Zukunft nicht mehr auf unserer schuleigenen Homepage aktualisiert):

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Die Hinweise gelten für alle Personen an Schulen und Kindertageseinrichtungen, das heißt sowohl für Schülerinnen und Schüler, Kita-Kinder, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie für alle weiteren in den Einrichtungen Beschäftigten bzw. Tätigen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben – unabhängig davon, ob sie Symptome aufweisen oder nicht – oder Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19

Erkrankten hatten, werden zunächst freigestellt und gebeten, mit ihrer Dienststelle telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden ferner gebeten, mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Dienstes bestehen. Falls solche Bedenken bestehen, werden diese Kolleginnen und Kollegen bis zur zweifelsfreien Klärung des Gesundheitszustandes vom Dienst frei gestellt. Die Bezüge- bzw. Lohnzahlung läuft in dieser Zeit weiter.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulträger werden die jeweiligen Beschäftigungsträger um eine analoge Regelung gebeten. Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Sozialministeriums für Reiserückkehrer, die wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt haben.

Weitere Fragen und Antworten werden in Kürze unter www.km-bw.de zur Verfügung stehen.

Zur Frage der Studienfahrten und Schüleraustausche:

Reisen in vom Robert-Koch-Institut Berlin benannte Risikogebiete

Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in Risikogebiete, die für den Zeitraum **bis zum Ende des laufenden Schuljahres** geplant sind, sind von der Schulleitung abzusagen. Dies gilt gleichermaßen für Schulaustausche mit Schülerinnen und Schülern, die aus Risikogebieten kommen.

Im Übrigen wird den Lehrkräften des Landes und allen anderen an Schulen Beschäftigten dringend empfohlen, auch keine privaten Reisen in Risikogebiete zu unternehmen.

Reisen in Nichtrisikogebiete im Ausland

Vor schulischen Reisen in Nichtrisikogebiete im Ausland ist eine Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden erforderlich. Wir empfehlen, dass Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche ins bzw. mit dem Ausland im Zweifelsfall, also dann, wenn keine positive Aussage des zuständigen Gesundheitsamtes zu der Durchführung der Veranstaltung vorliegt, ebenfalls von der Schulleitung abgesagt werden. Die Aussage des Gesundheitsamtes ist von der Schulleitung möglichst zu dokumentieren.

Reisen im Inland

Bei schulischen Reisen im Inland gibt es nach derzeitigem Stand keine Empfehlung, diese abzusagen. Wir werden die weitere Entwicklung sehr aufmerksam beobachten und unsere Hinweise gegebenenfalls entsprechend anpassen.

Kostenersatz

Wird eine Reise nach den genannten Grundsätzen abgesagt, weil die Absage danach zwingend vorzunehmen ist (Risikogebiete) oder empfohlen wurde (Ausland), werden die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten vom Land Baden-Württemberg übernommen.

Hierbei gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Die Schule ist daher auch verpflichtet, gegenüber ihrem Vertragspartner (2.8. Transportunternehmen, Reiseveranstalter) auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken. Eine Kostenübernahme durch das Land ist in jedem Fall auf die Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Reise am bereits gebuchten Termin nicht durchgeführt werden konnte. Damit sind die mit der ursprünglichen Reise verbundenen Kosten die Obergrenze für eine Kostenübernahme durch das Land, also Stornokosten von höchstens 100 Prozent des Reisepreises. Dies bedeutet z.B. konkret, dass bei der Umbuchung einer Reise von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet nicht die eventuell höheren Kosten der Alternativreise erstattet werden können, sofern sie die Stornokosten der bisherigen Reise übersteigen.

Entsprechende Ansprüche sind bei dem für die Schule zuständigen Regierungspräsidium geltend zu machen. Hierzu muss eine von der Schulleitung sachlich richtig gezeichnete Kostenaufstellung und ein zentrales Konto für die Rückerstattung benannt werden.

Den Kostenaufstellungen müssen die zahlungsbegründenden Belege beigelegt sein.

Hinweis

Das Infektionsgeschehen ist weiter ein sich dynamisch entwickelndes Szenario, so dass für tagesaktuelle Informationen auf die Internetseite des Landesgesundheitsamts verwiesen wird.

Bei einer Änderung der aktuellen Sachlage werden wir Sie selbstverständlich sofort entsprechend über unsere Homepage beziehungsweise unseren Vertretungsplan informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Schenk
Oberstudiendirektor

Weiterführende Links

- Aktuelle Informationen des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg zum Coronavirus: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/aktuelles/Termine_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx
- Aktuelle Informationen und Risikobewertung des Robert Koch-Instituts zum neuartigen Coronavirus (unter anderem mit Hinweisen zu Diagnose, Hygiene und Infektionskontrolle): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- BzGA - Fragen und Antworten zum Coronavirus: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>